

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05510159-32b8-3ddf-8f90-9542515a54d6>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe (TRG 200)
Amtliche Abkürzung	TRG 200
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 200 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRG gilt für die Werkstoffe [\(2\)](#) der Druckgasbehälter.

1.2 In Verbindung mit dieser TRG gelten

- für die Werkstoffe der Behälter folgende Technische

Nummer	Titel
TRG 201	Bleche aus Stahl für geschweißte Behälter
TRG 202	Hohlkörper aus Stahl für nahtlose Behälter
TRG 203	Stähle für tiefe Temperaturen
TRG 204 (3)	Aluminium (Reinaluminium und Aluminiumlegierungen)

- für die Werkstoffe der Ausrüstung die [TRG 250](#) bis [256](#).

1.3 Für Behälterwerkstoffe, die in Nummer 1.2 Ziffer 1 nicht genannt sind oder in anderen TRG nicht behandelt werden, gelten vorbehaltlich der Festlegungen in den [Nummern 2](#) und [3](#) die AD-Merkblätter der Reihe W entsprechend.

1.4 Die TRG 200 findet Anwendung, soweit in den übrigen TRG nichts anderes festgelegt ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außerkraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Der Begriff Werkstoffe umfaßt im Sinne dieser TRG auch Zusatz- und Hilfsstoffe für Fügeverfahren.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) TRG 204 in Vorbereitung

